

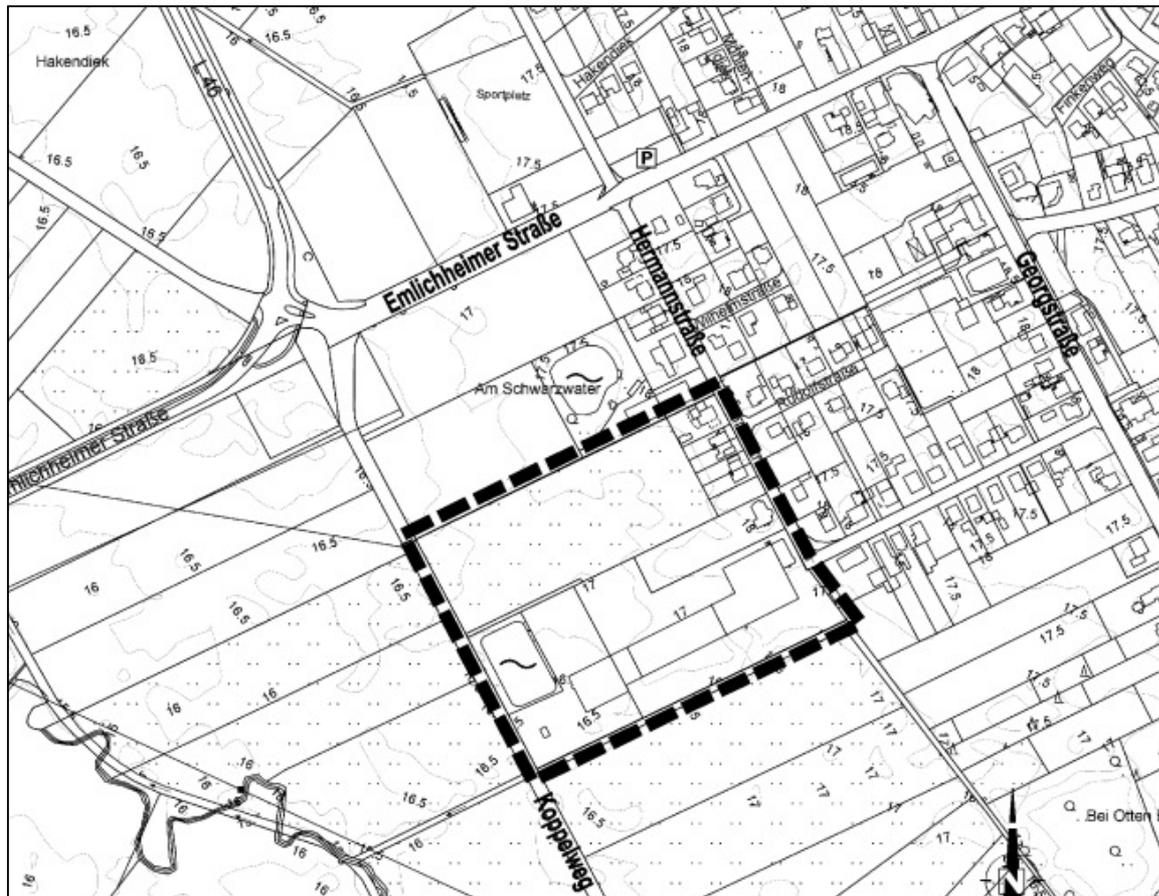
Bekanntmachung



der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 90 – „Koppelweg“ nebst textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 90 – „Koppelweg“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich

©2017  LGLN

Der Bebauungsplan Nr. 90 – „Koppelweg“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie Begründung inklusive Umweltbericht kann gemeinsam mit der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Twist (www.twist-emsland.de/ortsrecht) eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

49767 Twist, den 31. Januar 2018

Gemeinde T w i s t

Gez.
(Schmitz)
Bürgermeister